

Status: EKS-Satzungsänderung und Neufassung 5.6.23-Vorlage an RP-F3

Vorlage für EKS-VS-Sitzung 05.06.2023-TOP 3

Ernst Kirchner Stiftung

Ernst-Kirchner-Satzung

Präambel

1. Herr Ernst Wilhelm Heinrich Kirchner, gestorben zwischen dem 23.08./24.08.1998 in Münster, zuletzt in Münster wohnhaft gewesen, hat in seinem als rechtsgültig anerkannten Testament vom 15.08.1998 unter anderem verfügt, dass der Rest seines Vermögens in eine gemeinnützige Stiftung zugunsten der Patienten des Westfälischen Landeskrankenhauses für Psychiatrie in Münster eingebracht werden soll. Mit den Erträgen aus der Stiftung soll den Patienten der vorgenannten Einrichtung Lebensfreude bereitet werden, z. B. durch Bewirtung und kleine Geschenke mindestens zweimal im Jahr, etwa anlässlich eines Sommerfestes und zu Weihnachten.
2. Das Westfälische Landeskrankenhaus für Psychiatrie in Münster – ehemals Mariental – führt heute den Namen LWL-Klinik-Münster und ist eine Einrichtung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Die LWL-Klinik-Münster umfasst die Einrichtungen Krankenhaus, Wohnverbund und Pflegezentrum. Im Krankenhaus werden in der Regel Patienten für kürzere Zeit behandelt. Der stationäre Wohnverbund ermöglicht den Bewohnern das Leben in einer Wohngruppe, während der ambulante Wohnverbund den Klienten das ambulant betreute Wohnen anbietet. Im Pflegezentrum sind Langzeitbewohner untergebracht.
Da Herr Kirchner in seinem Testament mit der Nennung des „Westfälischen Landeskrankenhauses für Psychiatrie in Münster“ keine weitere Differenzierung sowohl hinsichtlich der einzelnen Teileinrichtungen und der in ihnen untergebrachten Personenkreise vorgenommen hat, geht der Stiftungszweck zutreffend davon aus, dass Gegenstand des Stiftungszwecks die Patienten, Bewohner und Klienten sind, die in der LWL-Klinik-Münster mit den ihr zugehörigen Klinik-, Wohn- und Pflegeeinrichtungen behandelt werden und untergebracht sind.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Ernst-Kirchner-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Münster.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Lebensfreude der Patienten und Bewohner der LWL-Klinik-Münster mit den ihr zugehörigen Klinik-, Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das
 - a) Unterstützen von Veranstaltungen, die der Fest- und Feierkultur für Patienten/Patientinnen*, Bewohner/Bewohnerinnen* und Klienten* gewidmet sind (Klinik, ambulanter und stationärer Wohnverbund sowie Pflegezentrum)
 - b) Überbringen von Geburtstagsgeschenken für Bewohner/Bewohnerinnen (stationärer Wohnverbund und Pflegezentrum)
 - c) Fördern von Ferienfreizeiten der Bewohner/Bewohnerinnen (stationärer Wohnverbund und Pflegezentrum)
 - d) Fördern von Tagesausflügen von Bewohnern/Bewohnerinnen und Klienten, die bei Bewohnern/Bewohnerinnen und Klienten zur Entwicklung von Lebensfreude führen (ambulanter und stationärer Wohnverbund sowie Pflegezentrum)
 - e) Fördern von Wallfahrten für Patienten/Patientinnen, Bewohner/Bewohnerinnen und Klienten (Klinik, ambulanter und stationärer Wohnverbund sowie Pflegezentrum)
 - f) Fördern von Freizeit-Aktivitäten für Patienten/Patientinnen, Bewohner/Bewohnerinnen und Klienten, die unmittelbar zu Lebensfreude führen (Klinik, ambulanter und stationärer Wohnverbund sowie Pflegezentrum)
 - g) Ermöglichen von Aufmerksamkeiten für Momente der persönlichen Zufriedenheit für Patienten/Patientinnen, Bewohner/Bewohnerinnen und Klienten (Klinik, ambulanter und stationärer Wohnverbund sowie Pflegezentrum)
 - h) Fördern weiterer Vorhaben, die geeignet sind, die Lebensfreude von Patienten/Patientinnen, Bewohnern/Bewohnerinnen und Klienten zu steigern (Klinik, ambulanter und stationärer Wohnverbund sowie Pflegezentrum)

*Patienten/Patientinnen = Zuordnung Klinik/Krankenhaus

*Bewohner/Bewohnerinnen = Zuordnung stationärer Wohnverbund und Pflegezentrum

*Klienten = Zuordnung ambulanter Wohnverbund

§ 3 Mildtätiger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist Testamentserbe. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Für die Erfüllung der Stiftungszwecke sind somit ausschließlich die Erträge des Stiftungsvermögens zu verwenden. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen werden ausdrücklich zugelassen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann, soweit steuerrechtlich zulässig, ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Freie Rücklagen dürfen, soweit steuerrechtlich zulässig, ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie können einen angemessenen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen geltend machen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und maximal sechs Personen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden jeweils für die Amtsdauer des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Bestellung des ersten Vorstandes obliegt bei Stiftungsgründung der vom Amtsgericht Münster bestellten Nachlasspflegerin. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Verwandte des Herrn Ernst Kirchner, und zwar Verwandte des zweiten und dritten Grades und deren Abkömmlinge, dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (5) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern nach Ablauf der ersten Amtszeit bestimmt der Vorstand selbst.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt - soweit nicht durch den Vorstand eine Alleinvertretungsberechtigung erteilt wird - durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt - soweit nicht durch den Vorstand eine Alleinvertretungsberechtigung erteilt wird - deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstands.

- Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen, die an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen können.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (6) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden; dies gilt nicht für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnismünderschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Sitzungsmünderschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde, soweit sich diese auf wesentliche Änderungen nach

§ 5 Abs. 2 StiftG NRW beziehen.

§ 11

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss, Auflösung

- (1) Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung können vom Vorstand nur einstimmig gefasst werden.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenschluss oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.

§ 12

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 13

Stiftungsaufsicht

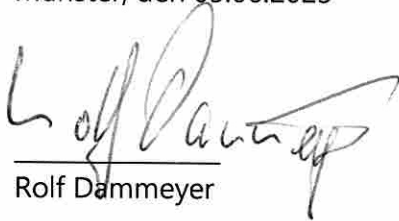
- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster; oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 14
Inkrafttreten

Die bisherige Stiftungssatzung vom 21.07.2016 wurde vom Vorstand am 05.06.2023 neu gefasst.

Die vorliegende Neufassung der EKS-Satzung erlangt mit der Genehmigung der Bezirksregierung Münster Rechtskraft.

Münster, den 05.06.2023


Rolf Dammeyer


Helmut Piel


Ingrid Feldkamp


Sven Zimmermann


Friederike Seegers

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
Im Auftrag

thll

